



INFORMATION

Abgestimmt mit dem Bayerischen Staatsministerium des Inneren

Feuerwehrschtzhandschuhe – Auswahl

Zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz sind nach § 12 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (GUV-V C53) und §§ 29, 30 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) Feuerwehrschtzhandschuhe zur Verfügung zu stellen und zu benutzen. Diese Forderung ist beispielsweise erfüllt, wenn Feuerwehrschtzhandschuhe den Anforderungen gemäß DIN EN 659 „Feuerwehrschtzhandschuhe“ entsprechen.

Sofern neue Feuerwehrschtzhandschuhe für die Brandbekämpfung im Innenangriff beschafft werden sollen, ist darauf zu achten, dass diese den Anforderungen der DIN EN 659 (vom Oktober 2003) entsprechen. Diese Norm beschreibt Anforderungen für Feuerwehrschtzhandschuhe unabhängig vom Material. Somit können neben Handschuhen aus textilem Gewebe auch entsprechend vorbehandelte Handschuhe aus Leder in Frage kommen.

Vorhandene ältere Feuerwehrschtzhandschuhe können aufgebraucht werden. Es ist aber Aufgabe des Einsatzleiters und der Feuerwehrangehörigen selbst, ihren Einsatz so zu planen und durchzuführen, dass sie möglichst keinen Gefährdungen ausgesetzt sind oder werden, die die Schutzwirkung der von ihnen getragenen Feuerwehrschtzhandschuhe übersteigen. Beispielsweise sind für Arbeitseinsätze mit ausschließlich mechanischen Gefährdungen eventuell noch vorhandene Schutzhandschuhe nach der zurückgezogenen DIN 4841 bzw. nach DIN EN 388 ausreichend.

Sofern für die unterschiedlichen Einsatzbereiche (Brandbekämpfung mit/ohne thermische Belastung bzw. technische Hilfeleistung) verschiedene Handschuhe, die nicht für alle Einsatzbereiche geeignet sind, innerhalb einer Feuerwehr eingesetzt werden, ist auf geeignete Weise sicherzustellen, dass diese nicht miteinander verwechselt werden können, z. B. durch verschiedene Farben oder Kennzeichnungen.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über den Einsatzbereich der verschiedenen Feuerwehrschtzhandschuhe.

Art des Handschuhs		Brandbekämpfung		Technische Hilfeleistung
Norm	Material	Mit thermischer Belastung (z. B. Innenangriff oder Brandübungscontainer)	Ohne thermische Belastung	
DIN 4841 bzw. DIN EN 388	Leder	Nein	Ja	Ja
DIN EN 659 alt	Leder mit Schrumpfung > 5%	Nein	Ja	Ja
	Leder mit Schrumpfung < 5% und andere Materialien	Ja	Ja	Ja
DIN EN 659 (Oktober 2003)	Alle Materialien	Ja	Ja	Ja



INFORMATION

Abgestimmt mit dem Bayerischen Staatsministerium des Inneren

Arbeiten auf Dächern - Sicherung gegen Absturz

Der schneereiche Winter erforderte zahlreiche Einsätze der Feuerwehren auf Dächern um diese von den gewaltigen Schneemassen zu befreien. In Fernseh- und Zeitungsberichten waren immer wieder Bilder von Feuerwehrangehörigen zu sehen, die bei diesen Arbeiten nicht ausreichend gesichert waren. In den vergangenen Wochen erlitten zahlreiche ungesicherte Feuerwehrangehörige bei Abstürzen von Dächern schwerste Verletzungen; ein Feuerwehrmann verlor dabei sein Leben.

Der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband weist vor diesem Hintergrund noch einmal auf die Notwendigkeit der korrekten Sicherung gegen Absturz hin.

Nach § 28 (2) Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (GUV-V C 53) dürfen Stellen mit Absturzgefahr nur betreten werden, wenn Sicherungsmaßnahmen gegen Durchbruch und Absturz gegeben sind.

Absturzgefahr besteht, wenn Feuerwehrangehörige Tätigkeiten in Bereichen ausführen, bei denen ein auch kurzer freier Fall nicht auszuschließen ist.

In diesem Zusammenhang sei auch speziell auf das trügerisch sicher wirkende Flachdach hingewiesen. Die traurige Realität zeigt, dass gerade hier Feuerwehrleute in der Nähe der Absturzkanten besonders oft verunfallten bzw. bei versehentlichem Betreten von Glaskuppeln, die unter der Schneeschicht verborgen lagen, durch diese durchgebrochen sind.

Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz sind z.B. das Benutzen von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz. Zum Auffangen von Feuerwehrangehörigen in absturzgefährdeten Bereichen sind Auffangsysteme (Auffanggurt in Verbindung mit Falldämpfer, Seilkürzer, Verbindungsseil oder Höhensicherungsgerät) zu verwenden, siehe auch „Regeln für den Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz“ (GUV-R 198). Auffangsysteme bewirken bei bestimmungsgemäßer Benutzung, dass ein Absturz entweder ganz verhindert oder die Person sicher aufgefangen wird. Bei Belastungen, wie sie durch den freien Fall (Absturz) entstehen können, kann die normale Feuerwehrleine reißen. Sie ist deshalb als Teil eines Auffangsystems nicht geeignet.

Feuerwehrangehörige dürfen nur dort durch Halten gesichert werden, wo ein Absturz im freien Fall ausgeschlossen werden kann. Nach Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV 1/2) fallen unter den Begriff Halten nur solche Situationen bei denen die **Feuerwehrleine zur Sicherung oberhalb des zu Haltenden geführt wird**. Das heißt, die gesicherte Person wird beim Abrutschen auf ihrer Standfläche sofort von Feuerwehr-Haltegurt und Feuerwehrleine so von oben gehalten, dass sie nicht abstürzen oder weiterrutschen kann. Dabei ist darauf zu achten, dass die Feuerwehrleine immer straff auf Zug gehalten wird.



INFORMATION

Abgestimmt mit dem Bayerischen Staatsministerium des Inneren

Ausbildung - Arbeiten mit der Motorsäge im Bereich der Feuerwehr Qualifikationsanforderungen an den Ausbilder

Von der Fachgruppe „Forsten“ des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) wurde federführend die Informationsschrift zur Motorsägenausbildung für Anwender außerhalb der Forst erarbeitet. Im Vordergrund stand dabei, die Inhalte der Ausbildung für die verschiedenen Einsatzgebiete zu benennen. Durch den modulartigen Aufbau kann den Anforderungen des jeweiligen Einsatzgebietes entsprochen und damit die Sicherheit bei der späteren Arbeit mit der Motorsäge erhöht werden.

Den **Ausbildern** kommt bei der Vermittlung des Wissens und der erforderlichen Fertigkeiten gemäß der gewählten Module eine besondere Bedeutung zu. Die in Abschnitt 4 der GUV-I 8624 „Ausbildung - Arbeiten mit der Motorsäge“ benannten „Forstwirtschaftmeister“ erfüllen auf grund ihrer erworbenen beruflichen Qualifikation die gestellten Anforderungen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass es sich hier lediglich um eine **beispielhafte** Nennung handelt. In der GUV-I 8624 wurde bewusst im Abschnitt 4 eine offene Formulierung gewählt, um auch die Möglichkeit der Ausbildung von Motorsägenführern **durch eigene Mitarbeiter, die die Funktion des Ausbilders übernehmen**, zu ermöglichen. Diese müssen nicht zwingend die berufliche Qualifikation eines Forstwirtschaftsmeisters haben. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ergeben sich aus Sicht der Fachgruppe Forsten und des Bayerischen GUVV folgende Anforderungen an den Ausbilder:

- Der Ausbilder muss über ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Motorsägearbeit verfügen.
- Der Ausbilder muss die in den Modulen vorgegebenen Ausbildungsinhalte und Fertigkeiten vermitteln können.

Der Unternehmer, respektive die Gemeinde bzw. der Leiter der Feuerwehr, trägt bei der Ausbildung die Verantwortung für folgende Punkte:

- Der Unternehmer muss die zu stellenden Qualifikationsanforderungen an den Ausbilder unter Beachtung des Ausbildungsumfanges bzw. der gewählten Module nach eigenem Ermessen ermitteln und prüfen, ob der zur Verfügung stehende Mitarbeiter die Qualifikationsanforderungen erfüllt. Die Verantwortung für das Ergebnis und die getroffene Wahl trägt der Unternehmer.
- Der Unternehmer muss sicherstellen, dass die in den Modulen benannten Ausbildungsinhalte den Auszubildenden vermittelt werden und diese nach abgeschlossener Ausbildung über ausreichende Kenntnisse für eine sichere Arbeit mit der Motorsäge verfügen.

Angehörige anderer Berufe, wie **zum Beispiel** Landwirtschafts- oder Gärtnermeister können mit der Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge – beauftragt werden, wenn die gestellten Qualifikationsanforderungen von diesen erfüllt werden. Um die Ausbildung im eigenen Unternehmen durchführen zu können, müssen darüber hinaus die materiellen Voraussetzungen zur Durchführung der Ausbildung vorhanden sein. Neben den Motorsägen, den Werkzeugen und der persönlichen Schutzausrüstung für die Motorsägearbeit müssen eine ausreichende Zahl Objekte zum praktischen Üben der Schnitttechniken, Beurteilung der Spannungsverhältnisse im Holz usw. vorhanden sein.

Anwendungsbereich

Gezieltes Einsammeln toter Vögel (z.B. mit Vogelgrippe infiziert)

Umgang bei nicht gezielter Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3

Gefahren für Mensch und Umwelt

- Infektionsgefahr durch Erreger der Vogelgrippe
- Das Gefieder toter Vögeln kann mit virushaltigen Körperausscheidungen (Kot, Speichel, Tränenflüssigkeit) kontaminiert sein, wobei Kot besonders infektiös ist.
- Das Virus kann mit den Händen in Auge, Nase oder Mund gelangen (Schmierinfektion).
- Unter bestimmten Bedingungen kann infektiöser Staub entstehen



Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Jeglichen Kontakt mit der Haut vermeiden: geeignete Werkzeuge wie Schaufel und Handschuhe benutzen!
- Die Freisetzung von Staub oder anderen Aerosolen ist zu vermeiden



Persönliche Schutzausrüstung:

Wenn vorhanden, sollte grundsätzlich Einmalschutzausrüstung zum Einsatz kommen, da diese nicht desinfiziert werden muss und im Hausmüll entsorgt werden kann.

- Schutzkleidung CE Kat III, Typ 4B (z.B. Einmaloverall)
- Haare vollständig abdeckende Kopfbedeckung
- Geeignete desinfizierbare Stiefel (z.B. Gummistiefel).
- flüssigkeitsdichte, desinfizierbare Schutzhandschuhe CE Kat III EN 374 (z.B. Einmalhandschuhe)
- Partikelfiltrierende (Einmal-)Halbmaske FFP1.
- Maskendichtheit prüfen:
 - mit Überdruck: Ausatemventil manuell verschließen. Durch schnelles Ausatmen entsteht in der Maske ein spürbarer Überdruck. Wenn das Ausatemventil nicht verschlossen werden kann, ist diese Methode nicht möglich.
 - Prüfung mit Unterdruck: Durch schnelles Einatmen entsteht in der Maske ein spürbarer Unterdruck.
- Personen mit Bärten und Koteletten im Bereich der Dichtlinien von Atemschutzmasken sind grundsätzlich nicht geeignet.
- Augenschutz, z.B. Schutzbrille mit Seitenschutz
-

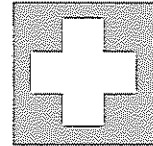
Hygienemaßnahmen:

- Gummistiefel und Werkzeuge sind möglichst vor Ort gründlich mit Wasser zu reinigen und anschließend zu desinfizieren.
- Die persönliche Schutzausrüstung nach dem Einsatz (z.B. vor Einsteigen ins Fahrzeug) ablegen.
- Benutzte noch nicht desinfizierte Schutzausrüstung in dicht schließenden Behältnissen transportieren. Behältnisse und Einsatzmaterialien sind nach dem Einsatz zu reinigen und zu desinfizieren. Die Einsatzmaterialien müssen gegen das verwendete Desinfektionsmittel resistent sein (Bestätigung des jeweiligen Herstellers einholen).
- Zum Desinfizieren geeignet sind „begrenzt viruzide“ DGHM-gelistete Flächen-desinfektionsmittel
- Der Arbeitgeber hat zu veranlassen, dass benutzte Schutz- und Arbeitskleidung desinfizierend gewaschen oder gekocht wird. Beschäftigte dürfen benutzte Schutz- und Arbeitskleidung nicht zuhause waschen.
- Arbeitskleidung getrennt von anderer Kleidung aufbewahren
- Hände bei Kontamination und nach Beendigung der Tätigkeit desinfizieren und waschen
- Essen, Trinken und Rauchen ist während der Arbeit verboten
- Es sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durch den Betriebsarzt nach §15 BioStoffV anzubieten. Diese umfasst in der Regel eine persönliche Befragung und Beratung.



Verhalten im Gefahrfall und Erste Hilfe

- Bei Verletzungen sofortiges Reinigen der Wunde, Anregen der Blutung durch Druck auf das umliegende Gewebe, Spülen und Betupfen mit Desinfektionsmittel (DGHM-gelistete Händedesinfektionsmittel).
- Wundversorgung durch Ersthelfer
- Nach Hautkontakt desinfizieren und mit viel Wasser reinigen
- Nach Augenkontakt bei geöffnetem Lidspalt mit viel Wasser ausspülen
- Vorgesetzte informieren und ggf. Arzt aufsuchen.
- Eintrag ins Verbandbuch.
- Wenn innerhalb von 7 Tagen nach der Exposition Grippesymptome, wie Fieber, Gliederschmerzen, Husten, Brustschmerzen, Atemnot oder Bindehautentzündung auftreten Arzt aufsuchen und auf Tätigkeit hinweisen. Durch eine frühzeitige Diagnose und antivirale Therapie kann der Krankheitsverlauf abgeschwächt werden.



Entsorgung

- Entsorgung des Desinfektionsmittels nach den jeweiligen Vorgaben.
- Kadaver dürfen grundsätzlich nur in entsprechenden Einmalbehältern/ Plastiksäcken gesammelt und transportiert werden
- Benutzte Einmalschutzausrüstung können, mit der Außenseite nach innen zusammengerollt und in einem PE-/ Müllsack verschlossen, in den Hausmüll gegeben werden.

Datum:

Unterschrift: